

Eine Stunde Datenschutz

„Verantwortung tragen - Pflichten „er“kennen“

Donnerstag, 18. Juni 2026, 09:00 - 10:30 Uhr

Webinar-Reihe - ONLINE

Eine Stunde Datenschutz

Verantwortung tragen - Pflichten „er“ kennen

- Webinar-Reihe des Arbeitskreises Datenschutz sowie des Servicezentrums, Team Rechtsservice, der Wirtschaftskammer Kärnten
- Vortragende:
 - KommR Dr. Mag.^a Patricia Radl-Rebernig, MBA, CMC*
 - Mag. Rudolf Urban, MSc*
- Moderation:
 - Dr. Christina Kitz-Überall*

Eine Stunde Datenschutz

Verantwortung tragen, Pflichten „er“kennen

- **KommR Dr. Mag.^a Patricia Radl-Rebernig, MBA, CMC** - RADL-rebernig consulting e.U. | Glein 12 a | 9431 St. Stefan i. Lav.
T +43 650 777 73 24 | E office@radl-rebernig.at | W www.radl-rebernig.at
- **Mag. Rudolf Urban, MSc** | Goritschach 17, 9133 Sittersdorf |
T +43 680 115 96 66 | E rudolf.urban@expertgruppe.at | W www.expertgruppe.at
- **Arbeitskreis Datenschutzexperten:** <https://www.wko.at/branchen/k/information-consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/arbeitskreis-datenschutzexperten.html>
- **Dr. Christina Kitz-Überall**, Servicezentrum, Rechtsservice, Wirtschaftskammer Kärnten
T +43 5 90 90 4 - 723 | E christina.kitz-ueberall@wkk.or.at
- Für die bessere Lesbarkeit wird nur eine Form verwendet. Alle sind damit gemeint.

Eine Stunde Datenschutz

Verantwortung tragen – Pflichten „er“kennen

KommR Mag. Dr. Patricia Radl-Rebernik, MBA

18. Juni 2026





- Geschäftsführerin der radl-rebernik consulting e.U.
- Unternehmensberatung mit Schwerpunkten Unternehmensförderungen, Datenschutz, Digitales Lernen
- Mitglied des AK Datenschutz und des Vereins österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter – Privacyofficers.at
- Mitglied im Verein der Datenschutzexpert*innen in Kärnten
- Vortragende an der Johannes-Kepler-Universität Linz
- Berufsgruppensprecherin der Unternehmensberater in Kärnten



- Geschäftsführer der DE Dataexpert e.U.
- Unternehmensberatung mit Schwerpunkten Datenschutz und Informationssicherheit
- Geprüfter Datenschutzexperte und zertifizierter Datenschutzbeauftragter
- Zertifizierter Informationssicherheitsmanager & -Auditor nach ISO 27001 TÜV Austria
- Mitglied des AK Datenschutz
- Mitglied im Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter – Privacyofficers.at
- Mitglied im Verein der Datenschutzexpert*innen in Kärnten



Verantwortung Pflichten

....

Der Verantwortliche – oder: der, der den Kopf hinhält

- Der Verantwortliche – Artikel 4 (7) und Artikel 24 ff DSGVO
Der datenschutzrechtliche **Verantwortliche** ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der DSGVO bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Datenverarbeitung) eingehalten werden.

- Wer?
 - Der, der die Verantwortung trägt und über die Verarbeitung entscheidet
 - Gemeinsame Verantwortung

- Geschäftsführung, Obmann, Obfrau, ...



Datenverarbeitung

Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benutzen, Überlassen, Sperren, Löschen, Übermitteln, Verwenden, Vernichten oder jede andere Art der Verarbeitung

Und zwar unabhängig davon ob die Tätigkeit automatisiert vorgenommen wird oder nicht

Beispiele

Kundenverwaltung, Mitarbeiterverwaltung, Bewerberverwaltung, Zeiterfassung, Lieferantenverwaltung, E-Mail, Web-Shop, Marketing, KI Nutzung ...



KI – Wie soll der Verantwortliche damit umgehen?



Richtige Auswahl der KI-Systeme - Anbieter

- Serverstandort (EU?)
- Auftragsverarbeitervertrag
- Werden die Daten zum Training verwendet?

Grenzen und Zweck definieren

Umgang mit personenbezogenen Daten regeln

Umgang mit firmeninternen Daten regeln

Rechtsgrundlage sicherstellen

Interne Richtlinie (Policy) erstellen

Schulung der Mitarbeiter



Der Verantwortliche – oder: der, der den Kopf hinhält



⇒ Mitarbeiter sind zentrale Akteure im Datenschutz

Welche Pflichten gibt es? Was ist einzuhalten?

Grundsätze der
Datenverarbeitung

Rechtmäßigkeit

Rechte der
Betroffenen

Informations-
verpflichtungen

Verzeichnis der
Verarbeitungs-
tätigkeiten

Datenschutz –
TOMs

Maßnahmen zur
Compliance

Sicherheit der
Verarbeitung

Data Breach
Meldung

Datenschutz
Folgenabschätzung

Konsultations-
verfahren
Datenschutz-
beauftragte:r

Internationaler
Datenverkehr

Rechenschafts-
pflicht



DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

a) Zustimmung/Einwilligung

b) Vertragserfüllung

c) Rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen

d) Lebenswichtige Interessen der natürlichen Person

e) Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse

f) Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten, außer
Interessen des Betroffenen überwiegen



DSGVO Prinzipien

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung, Aufbewahrungspflichten
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht



Erfüllung von Betroffenenrechten gem. DSGVO Art. 12 - 22

Auskunftsrechte/Informationsverpflichtung

- qualifizierte Beantwortung einer Anfrage innerhalb 1 Monats
- Verantwortlicher hat Kontrolle – erste Auskunft pickt

Berichtigung

- Richtiger Name
- Richtige Adresse
- ...

Löschung

Einschränkung der Verarbeitung

Datenübertragbarkeit

Widerruf und Widerspruch



Wie und worin müssen Sie Mitarbeiter schulen?

Keine explizite
Schulungspflicht in der
DSGVO – aber abgeleitet
aus Rechenschaftspflicht
(Art. 5 Abs. 2 DSGVO)



Schulungspflicht ergibt
sich aus Art. 39 Abs. 1
lit. b DSGVO (Aufgabe des
Datenschutzbeauftragten)



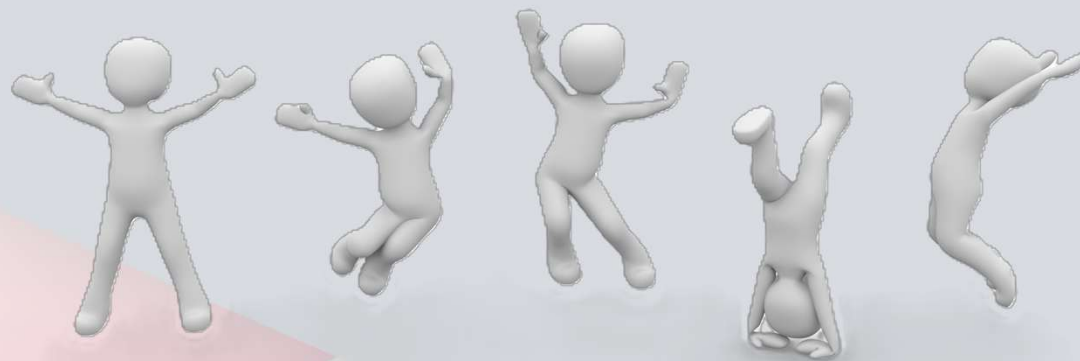
Inhalte:



- Grundlagen der DSGVO & Datenschutzprinzipien
- Umgang mit personenbezogenen Daten
- Meldepflichten bei Datenpannen
- IT-Sicherheit: Passwörter, Phishing, sichere Kommunikation
- Verhalten bei Kundenkontakt & interner Datenweitergabe
- Schulung dokumentieren (Schulungsprotokoll, Unterschrift)

Datenschutz funktioniert nur, wenn Mitarbeitende geschult sind.

Dr. Charlotte Eberl – Corporate Director Sustainability & Compliance & Internal Audit bei AGRANA



Eine Stunde Datenschutz

Mag. Rudolf Urban

... Juni 2026

DATAEXPERT
DAS TEAM FÜR IHREN DATENSCHUTZ



Schutz der Daten

Daten sind zu schützen

- vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung
- vor unberechtigtem Zugriff
- vor rechtswidriger Verwendung

Sicherheitsmaßnahmen
sind in folgenden
Bereichen erforderlich

- Organisation
- Technik
- Infrastruktur

Privacy by Design und
Privacy by Default

- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen – Art 25 DSGVO



Technisch organisatorische Maßnahmen 1



Was sind maßgebliche Aspekte:



- Zutrittskontrollen
- Diskretionsbereiche, Schallschutz
- Ununterbrochene Besetzung des Empfangsbereiches in der Verwaltung
- Sichtschutz für Bildschirme, Papiausdrucke...
- Physischer Schutz für die IT-Systeme (Serverraum versperrbar, Zugriffsberechtigungen auf die elektronischen Systeme...)
- Technischer IT-Systemschutz mit Firewall und Virenschutz, Verschlüsselungen (Dienstleister)
- Sichere Entsorgung von alten Daten
- Datensicherungen, Datentransport, Datenübermittlung

Technisch organisatorische Maßnahmen 2



Technische Maßnahmen:



- Arbeitsplatzrechner: Bildschirmsperre, Speichermedien, Nutzung des Internets
- Rechtermikrofone, Rechnerkameras ausgeschaltet
- Eingabe von Benutzername und Passwort
- Datensicherungen bei Clients und Server
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Softwaresicherheitsmaßnahmen, regelmäßige Updates
- Sichere Passwörter verwenden (mind. x Zeichen, mindestens x Sonderzeichen, evtl. Passwortrichtlinie)
- Netzwerksicherheit mit Firewall und Virenschutz
- Sichere Telekommunikationseinrichtungen

Technisch organisatorische Maßnahmen 3



Organisatorische Maßnahmen:



- Mitarbeiter:innenschulung
- Zutritt zu Räumlichkeiten nur für Berechtigte, z.B. zum Serverraum, zum Archiv
- Einschränkungen für Onlinespeicher, Internetnutzung, private E-Mail-Nutzung
- Reaktionsplan für defekte IT-Geräte, Meldungen bei Defekt, Verlust, Diebstahl
- (keine) private Nutzung der IT-Infrastruktur
- Geplante Vorgehensweise bei Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse
- Achtsame Nutzung von Kommunikationsmitteln und Medien
- Clean Desk Policy, Regeln für das Verlassen von Räumlichkeiten
- Geheimhaltungsvereinbarung
- Ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten
- Definition von Bearbeitungsprozessen gemäß DSGVO (Betroffenenrechte...)

Datenschutzrisiken

Physischer, materieller
oder immaterieller
Schaden

Diskriminierung

Identitätsdiebstahl oder
Identitätsbetrug

Finanzieller Verlust

Rufschädigung

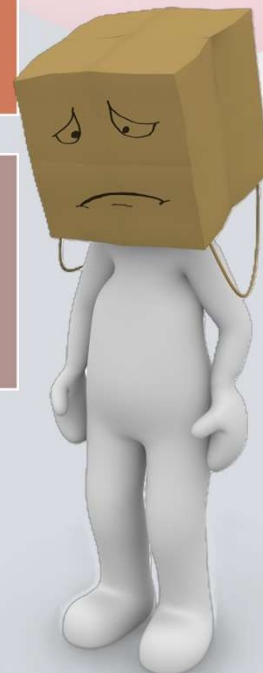
Verlust der
Vertraulichkeit von
einem Berufsgeheimnis
unterliegenden Daten

Wirtschaftliche oder
gesellschaftliche
Nachteile

Verlust von Rechten
und Freiheiten

Kontrollverlust über die
eigenen Daten

Falsche Bewertung der Person (z.B. im
Zusammenhang mit der Arbeitsleistung,
wirtschaftlicher Lage, Gesundheit,
persönlichen Vorlieben oder Interessen,
Zuverlässigkeit, sonstigem Verhalten...)



Datenschutz-Folgenabschätzung DSFA

Voraussichtlich
hohes Risiko

Erhebung von
Informationen zum
Risikogehalt einer
Verarbeitung

Einhaltung der
Rechenschaftspflicht

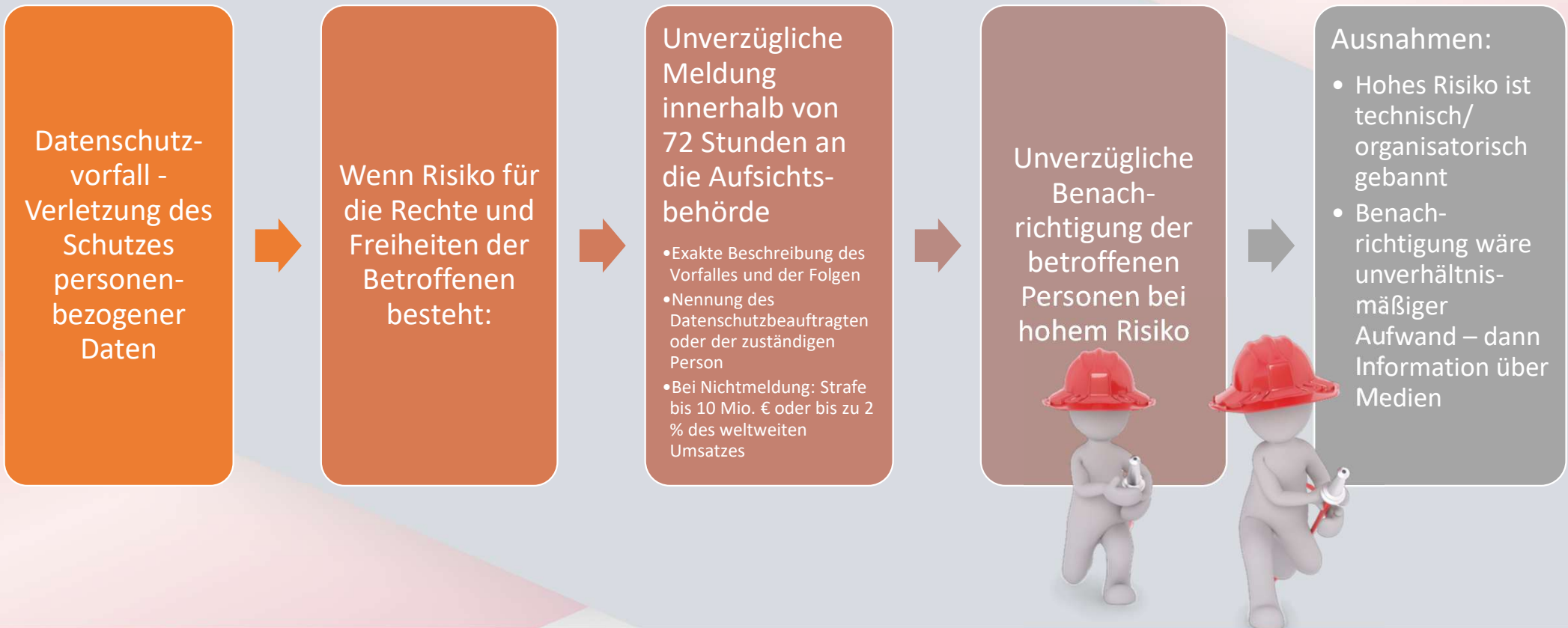
Rechtsgrundlagen in
Art 35 (3) DSGVO,
DSFA-AV und DSFA-V

Schwellwertanalyse
dokumentieren –
DSFA ja/nein

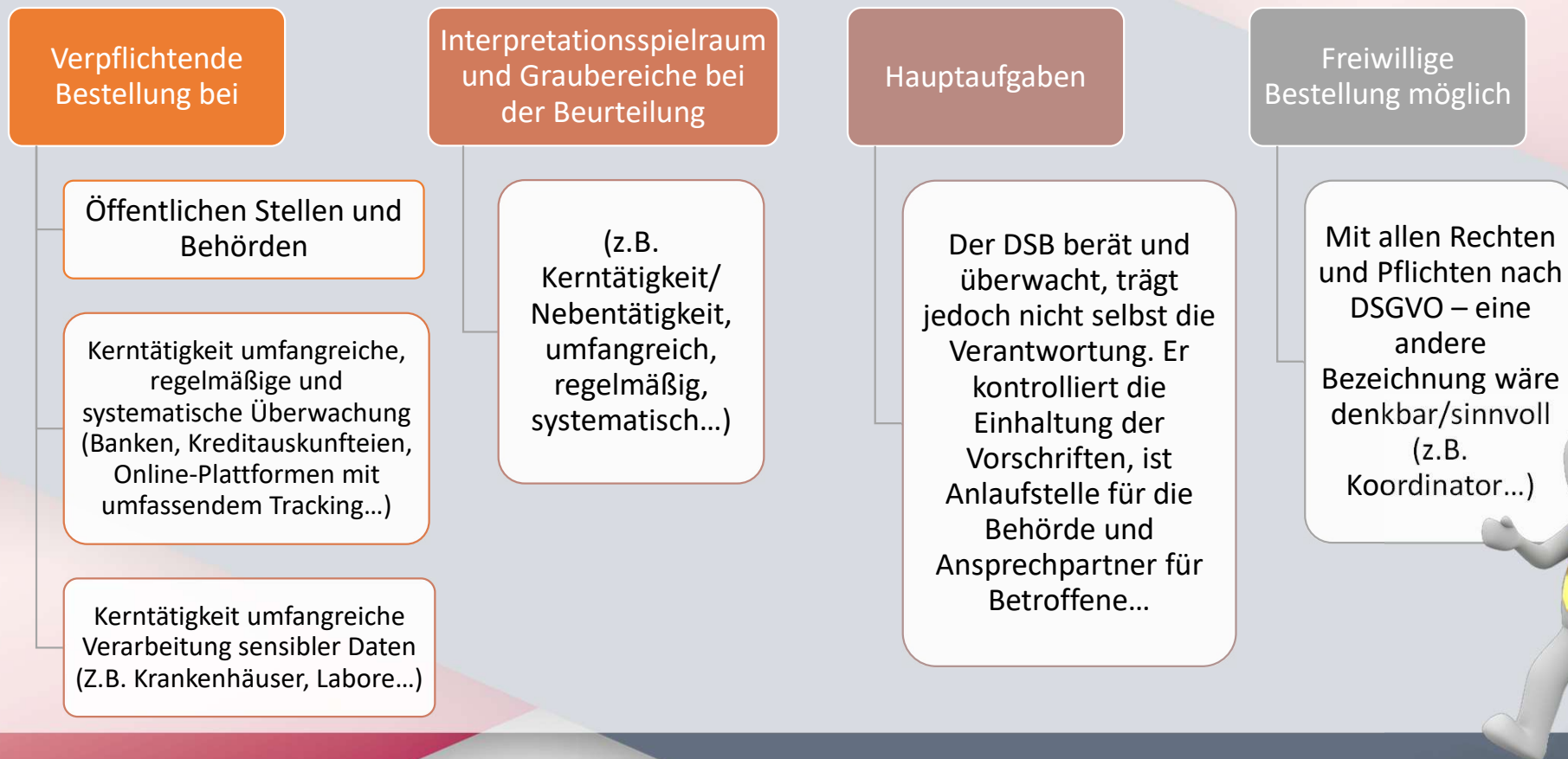
Durchführung nach
verschiedenen
Modellen möglich

Bei weiterhin hohem
Risiko: Verzicht oder
Konsultation der DSB

DSGVO Data Breach Meldung



Datenschutzbeauftragter vs. Datenschutzansprechpartner



Internationaler Datenverkehr

Übertragung von Daten außerhalb der EU nur bei „angemessenem Datenschutzniveau (Cloud-Dienste, Videokonferenzsysteme...)

- Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (z.B. USA seit Juli 2023 Data Privacy Framework für zertifizierte US-Unternehmen)
- Standardvertragsklauseln
- Zusätzliche Datensicherheitsmaßnahmen
- Interne Datenschutzregeln für internationale Konzerne

Ausnahmen:

- Z.B. ausdrückliche Einwilligung, Vertragserfüllung, wichtige öffentliche Interessen

Risiken:

- Z.B. weitreichende Zugriffsrechte von Sicherheitsbehörden (USA, China...)

Diskussion

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Hinweis

Alle Informationen in diesem Vortrag sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.

Der Vortragende weist jedoch darauf hin, dass keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernommen wird.

Insbesondere ersetzt dieser Vortrag keine rechtliche, organisatorische oder technische Beratung im Einzelfall.

Die Präsentation stellt das Thema auszugsweise dar und bildet nur mit den mündlichen Ausführungen des Referenten eine entsprechende Einheit.

Jede Weitergabe der Unterlagen ohne Zustimmung des Referenten ist unzulässig!

Eine Stunde Datenschutz

Verantwortung tragen - Pflichten „er“kennen

Terminavis

Nächstes Webinar - Eine Stunde Datenschutz:

Donnerstag, 15. Oktober 2026, 9:00 – 10:30 Uhr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!